



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 6

Brilon, 26.06.2020

Jahrgang 50

INHALT:

- 1) Bekanntmachung über die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen im Ortsteil Rösenbeck
- 2) Bekanntmachung gemäß § 56 Absatz 5 Kommunalwahlordnung
- 3) Zweite Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Brilon am 13. September 2020
- 4) Bekanntmachung über die Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW für Herrn Mustapha Mohamed
- 5) Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich vom 18.06.2020
- 6) 2. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 121 "Am Burhagen"
Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- 7) 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Brilon-Wald, "Hotel Waldbahnhof" und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet "Hotel Waldbahnhof"
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB
- 8) 7. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 35 "Erweiterung Müggenborn"
Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

- 9) Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Baulandkatasters der Stadt
Brilon
gemäß § 200 (3) BauGB

Bekanntmachung

Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen im Ortsteil Rösenbeck

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Brilon vom 18.06.2020 wird folgende Straßen- und Wegefläche gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen gewidmet:

„Laurentiusstraße“ im Ortsteil Rösenbeck, von dem südlichen Kreuzungsbereich zu den Baugebieten Trift und Erweiterung Laurentiusstraße bis zur nördlichen Einmündung in das Baugebiet Trift (Gemarkung Rösenbeck, Flur 2, Flurstück 386 tlw.)

Die zu widmende Fläche ist in dem dieser Widmungsverfügung beigefügten Katasterplan zeichnerisch dargestellt.

Die vorstehende Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmungsverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Widmungsverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

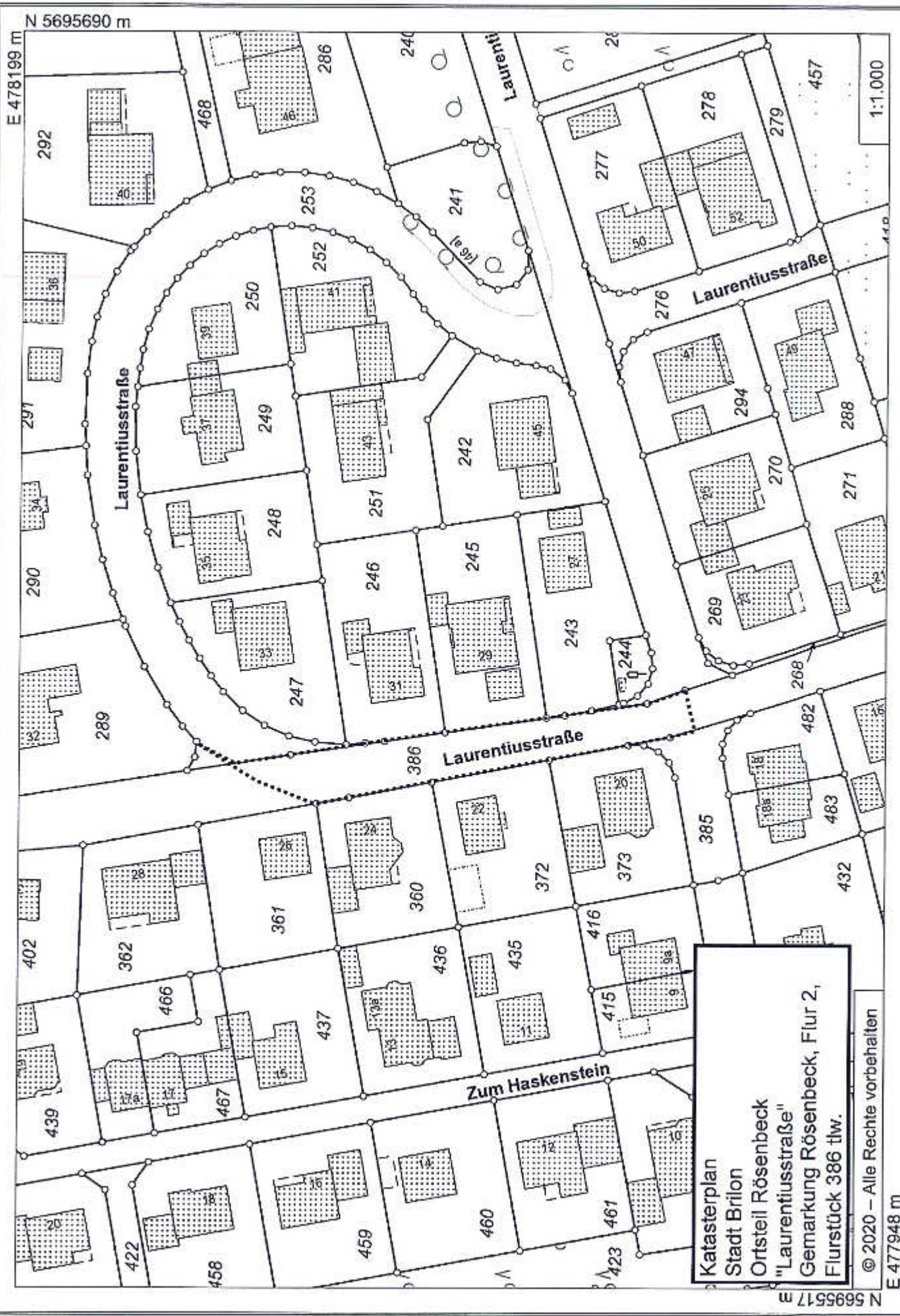
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, den 23.06.2020

Der Bürgermeister

Dr. Christof Bartsch

Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW im Bereich des Ortsteils Rosenbeck



Katasterplan
Stadt Brilon
Ortsteil Rosenbeck
"Laurentiusstraße"
Gemarkung Rosenbeck, Flur 2,
Flurstück 386 tlw.

© 2020 - Alle Rechte vorbehalten
E 477948 m

Bekanntmachung

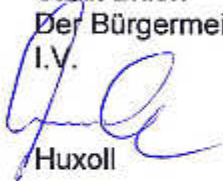
gemäß § 56 Absatz 5 Kommunalwahlordnung

Anlässlich der Kommunalwahl am 13. September 2020 und der eventuellen Stichwahl des Landrates und / oder Bürgermeisters am 27. September 2020 weise ich auf Folgendes hin:

Die unentgeltliche Einlieferung der von der Stadt Brilon ausgestellten amtlichen Wahlbriefumschläge ist ausschließlich bei der Deutsche Post AG möglich. Voraussetzung ist, dass es sich um keine besondere Versendungsform handelt und die Einlieferung innerhalb des Bundesgebietes erfolgt.

Brilon, den 15. Juni 2020

Stadt Brilon
Der Bürgermeister

I.V.

Huxoll



Zweite Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Brilon am 13. September 2020

Aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 379) wird meine Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Brilon vom 12. März 2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brilon Nr. 2 vom 19. März 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Brilon müssen bis spätestens **Montag, den 27. Juli 2020, 18.00 Uhr** in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Brilon (Bahnhofstraße 33, 1. Obergeschoss, Raum 11, 59929 Brilon) eingereicht werden.
3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Brilon, im Kreistag des Hochsauerlandkreises, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, muss der Wahlvorschlag

für die Wahl im Wahlbezirk von mindestens **3 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks,

für die Wahl aus der Reserveliste von mindestens **13 Wahlberechtigten** des Wahlgebiets,

für die Wahl des Bürgermeisters von **114 Wahlberechtigten**

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie im Rat der Stadt Brilon einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Alle übrigen Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 12. März 2020 sind durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 nicht betroffen und daher weiterhin gültig.

Brilon, den 15. Juni 2020

Stadt Brilon
Der Wahlleiter


Huxoll



Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Für Herrn Mustapha Mohamed, –ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland -, liegt ein Bescheid vom 10.06.2020 zur Abholung bereit (Aktenzeichen 32-51-01 / 04-2020)

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Schreibens nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW angeordnet.

Das Schreiben liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.

Dieser Bescheid gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 94/SGV. NW 2010) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntmachung- als zugestellt.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, einzulegen.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 10.06.2020
Aktenzeichen: 32-51-01 / 04-2020

Im Auftrag

Wrede





Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für das
Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ im
Primarbereich vom 18.06.2020

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010, des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 sowie § 9 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Nutzung des Betreuungsangebots „Schule von acht bis eins“ an den Grundschulen in städtischer Trägerschaft, in denen die Betreuung durch den Schulträger angeboten wird.

§ 2 Das Angebot der Betreuung „Schule von acht bis eins“

- (1) Das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ ist eine zusätzliche Betreuungsmaßnahme von Schülerinnen und Schülern in Grundschulen vor und nach dem Unterricht in der Zeit von 7.45 Uhr bis 13.15 Uhr. Die Betreuung findet an Unterrichtstagen und zusätzlich an beweglichen Ferientagen statt.
- (2) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Ein Anspruch auf Einrichtung des Betreuungsangebots „Schule von acht bis eins“ an einer bestimmten Schule besteht nicht.

§ 3 Teilnahme am Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Betreuung „Schule von acht bis eins“ ist freiwillig. Grundsätzlich können nur Kinder der Schulen an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen, an denen das Angebot besteht. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für das betroffene Schuljahr; für das folgende Schuljahr ist zur Teilnahme eine erneute Anmeldung erforderlich.

§ 4 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch den bzw. die Beitragspflichtigen ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauf folgenden Monats möglich, wenn ein Nachrücke-Kind angemeldet wird.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot „Schule von acht bis eins“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib nicht zulässt, die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird oder die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.

§ 5 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG) gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Umfang der Beitragspflicht

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind auf Antrag der Eltern in die Betreuung „Schule von acht bis eins“ aufgenommen wird. Die Anmeldung des Kindes zur Betreuung „Schule von acht bis eins“ und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- und Wegzügen in andere Schulbezirke, sonstigem Schulwechsel, bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes (mind. 4 Wochen), Arbeitslosigkeit eines Beitragspflichtigen und Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind kann der Beitragszeitraum auf Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.
- (4) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen die Angebote im Sinne dieser Satzung wahrnehmen, wird für das zweite Kind der Beitrag um die Hälfte ermäßigt. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten des Betreuungsangebots „Schule von acht bis eins“ sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (6) Auf Antrag der Eltern oder der Schule können die Elternbeiträge in besonderen Härtefällen durch die Stadt Brilon ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind unter wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkten nicht zuzumuten, die

Teilnahme an dem Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ gemäß begründeter Stellungnahme der Schule aber zum Wohle des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge betragen monatlich 27,00 € für das erste Kind und 13,50 € für das erste Geschwisterkind. Für jedes weitere Geschwisterkind entfällt der Elternbeitrag.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 18.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 18.06.2020
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch

Bekanntmachung

2. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 121 "Am Burhagen"

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 2. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 121 "Am Burhagen" zur städtebaulichen Neuordnung dieses Teilbereiches als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 18.06.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Ziel des Planänderungsverfahrens ist es, Teile der "Öffentlichen Straßenverkehrsfläche" (früherer Wendehammer) der Nikolaus-Hesse-Straße und die angrenzende "Öffentliche Grünfläche" in "Private, nicht überbaubare Grundstücksfläche im reinen Wohngebiet (WR)" umzuwandeln, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Veräußerung nicht benötigter öffentlicher Verkehrsfläche und öffentlicher Grünfläche zu schaffen.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der beabsichtigten Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung wird hiermit angeordnet.

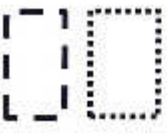
Brilon, den 22. Juni 2020

Der Bürgermeister

Dr. Bartsch

Stadt Brilon

**B-Plan Nr. 121 „Am Burhagen“
2. ordentliche Änderung**



Abgrenzung des Plangebietes und
des Änderungsbereiches

Maßstab 1:2.500

Stand 25.05.2020

Änderungsbereich

N 5692548 m

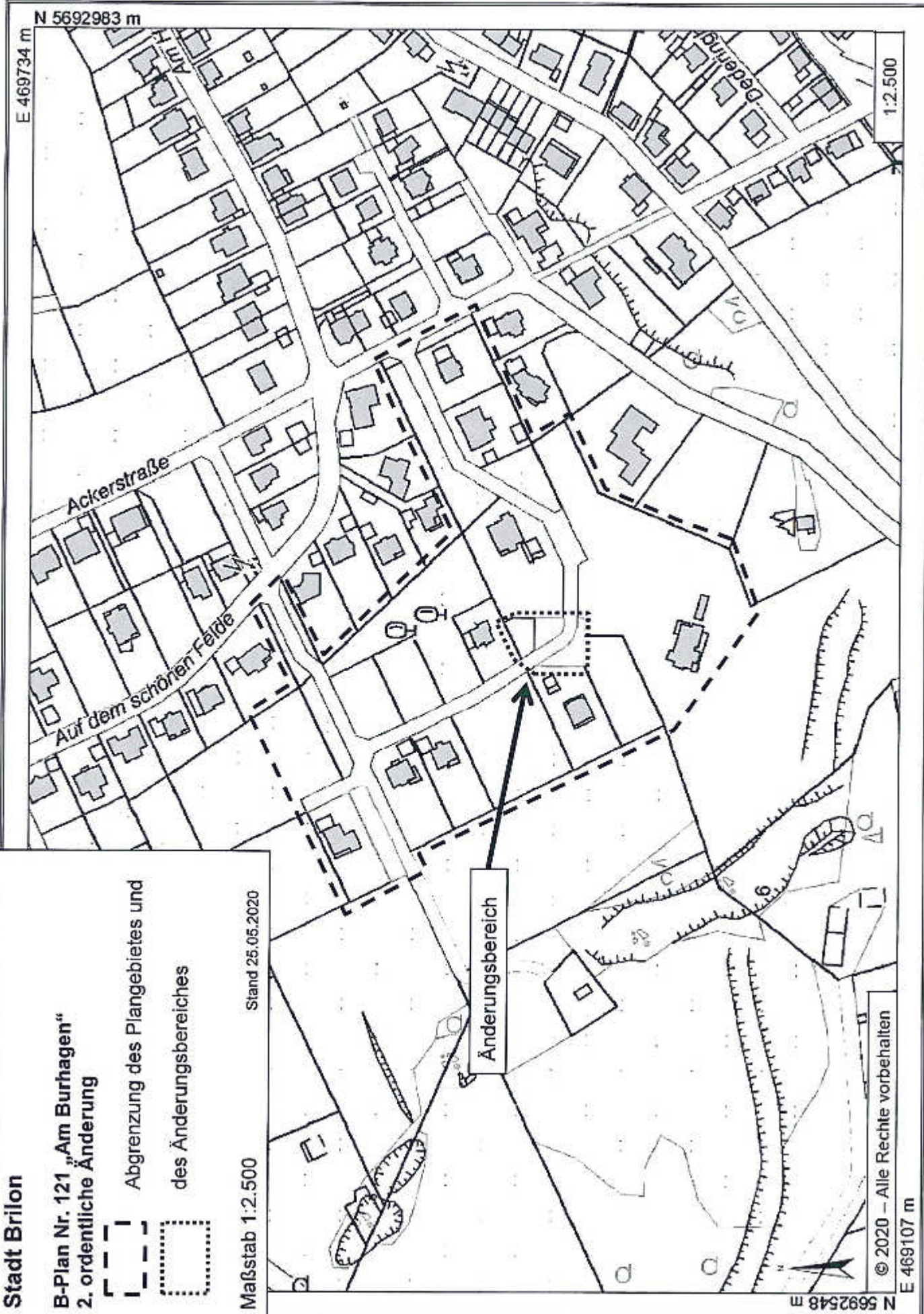
© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

E 469107 m

N 5692983 m

E 469734 m

1:2.500



Bekanntmachung

92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Brilon-Wald, "Hotel Waldbahnhof"

und

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet "Hotel Waldbahnhof"

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 die Aufstellungsbeschlüsse für die o. g. 92. Flächennutzungsplanänderung und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 3 gefasst.

Ziel der Planverfahren ist es, auf dem Bahnhofsgelände in Brilon-Wald ein Themenhotel mit Bahncharakter zu errichten. Neben einem Hotelneubau werden das ehemalige Bahnhofsgebäude und der historische Güterschuppen in den Hotel- und Gastronomiebetrieb integriert.

Der ca. 0,73 ha große Planbereich wird im Westen von der B 251 und der entlang der Korbacher Straße vorhandenen Wohnbebauung begrenzt. Im Norden, Osten und Süden schließen sich Bahnanlagen an.

Das Plangebiet umfasst die Projektgrundstücke Gemarkung Brilon, Flur 71, Flurstücke 253, 258, 261, 262, 263 und 265. Das westlich angrenzende städtische Flurstück 264 wird als Straßenverkehrsfläche zur Anbindung an die B 251, für den ÖPNV und die geplanten P+R-Parkplätze in den Planbereich einbezogen. Einbezogen wird ferner eine bahneigene Kleinstparzelle (Flurstück 231) an der südlichen Plangebietsgrenze.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Planentwürfe gemäß Ratsbeschluss vom 18.06.2020 im Rahmen einer für beide Verfahren gemeinsamen Veranstaltung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Donnerstag, dem 23. Juli 2020, um 18:30 Uhr
in der Schützenhalle Brilon-Wald,
Am Ginsterkopf 12 in 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) sind die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Fassung einzuhalten.

Bekanntmachungsanordnung

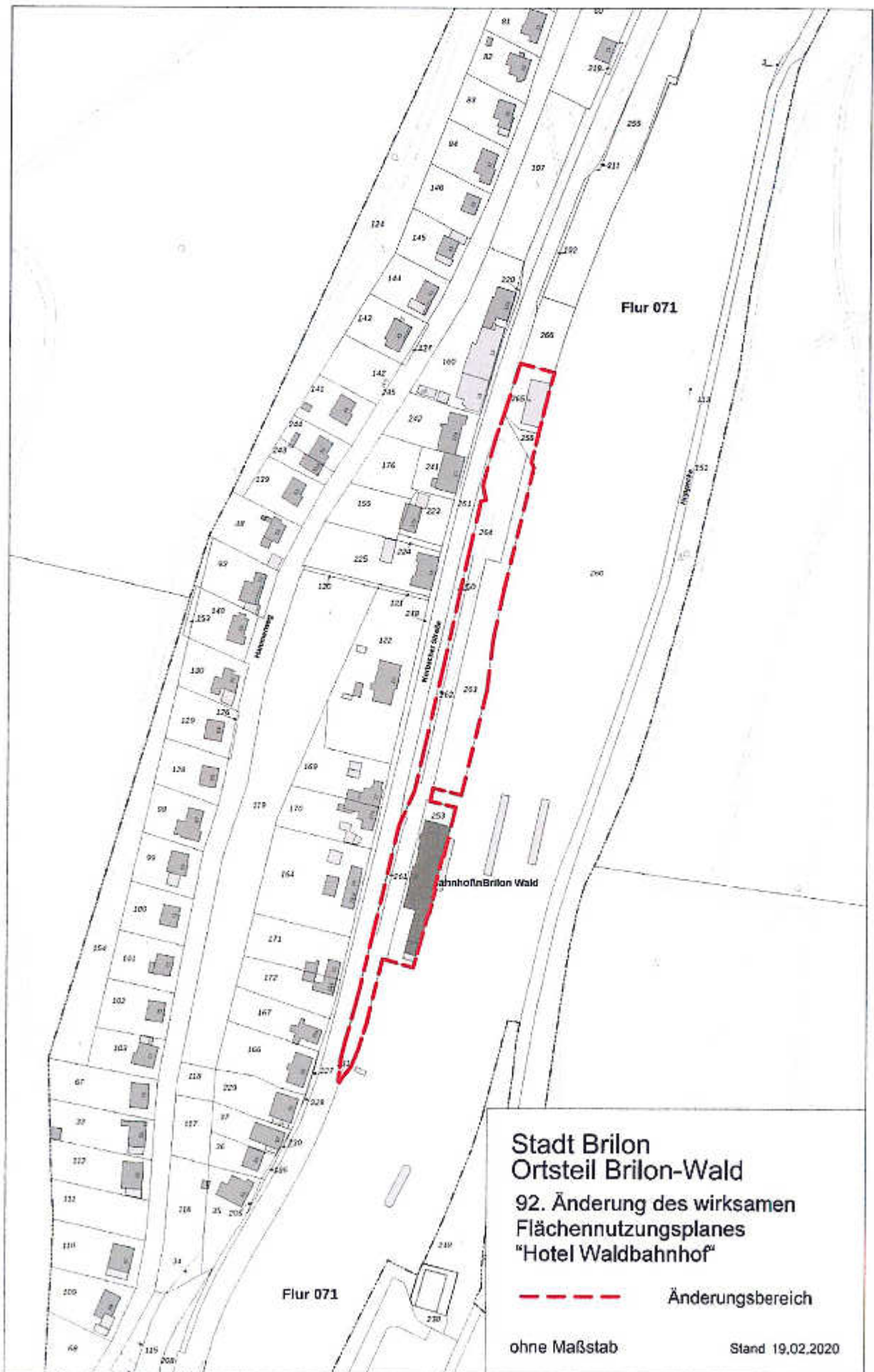
Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

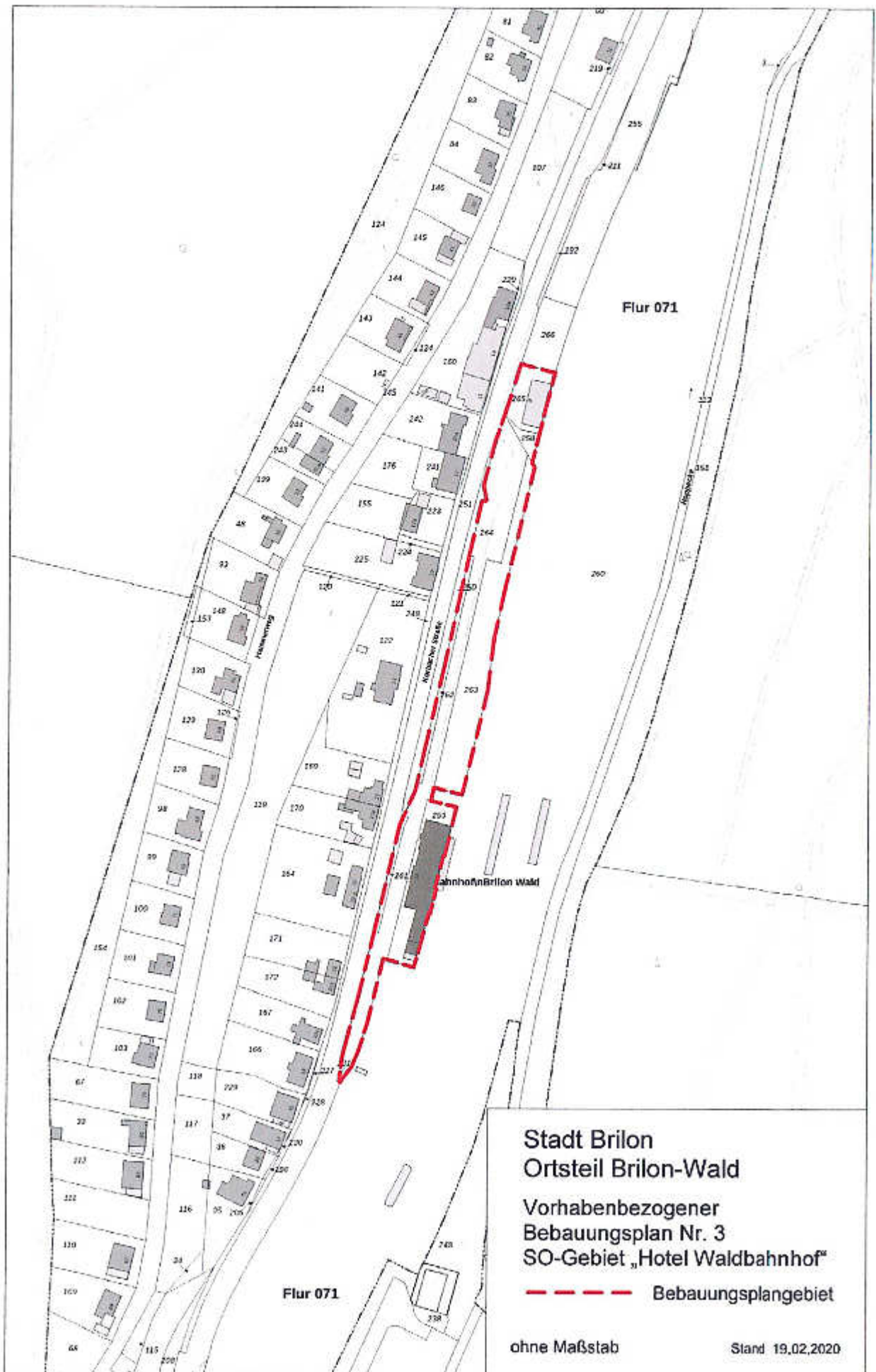
Brilon, den 22. Juni 2020

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch





Flur 071

Bahnhof Brilon Wald

Flur 071

Bekanntmachung

7. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 35 "Erweiterung Müggenborn"

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 29. April 2020 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 35 "Erweiterung Müggenborn" zur städtebaulichen Neuordnung dieses Teilbereiches als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB). Ferner beschließt der Rat der Stadt Brilon den Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 29.04.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Änderungsbereich der Bebauungsplanänderung mit einer Gesamtgröße von rd. 5.500 qm wird nördlich durch den „Glockengießer Weg“ und südlich durch die Straße „Derkerborn“ begrenzt, sowie westlich durch einen privaten Fußweg und östlich durch einen städtischen Fußweg, welche jeweils die Straßen „Glockengießer Weg“ und „Derkerborn“ verbinden. Im nördlichen Bereich am „Glockengießer Weg“ ist eine öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz) ausgewiesen.

Ziel des Planverfahrens ist es, bauliche Aktivitäten innerhalb der Kernstadt planungsrechtlich zu steuern und Neubauvorhaben im Plangebiet in Form einer moderaten und an die vorhandene Bebauung angepassten Nachverdichtung zu ermöglichen. Dabei soll die aktuell hohe Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum befriedigt werden, in dem mit der Planänderung eine nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan derzeit nicht bebaubare Teilfläche mit einem Mehrfamilien-Wohnprojekt bebaut werden kann. Zu diesem Zweck wird ein Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 35 durch die 7. ordentliche Änderung als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung überplant. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der beabsichtigten Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung der 7. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 35 "Erweiterung Müggenborn" wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 08. Juni 2020

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Bekanntmachung

über die Veröffentlichung des Baulandkatasters der Stadt Brilon gemäß § 200 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 beschlossen entsprechend § 200 (3) BauGB private Baulücken in einem Baulandkataster zu veröffentlichen. Mit dieser Bekanntmachung gibt die Stadt ihre Absicht zur Veröffentlichung des Katasters und der darin dargestellten Baugrundstücke bekannt. Es handelt sich dabei sowohl um städtische Grundstücke, als auch um Grundstücke in Privatbesitz. Die Inhaber/innen privater Grundstücke wurden zu Beginn dieses Jahres im Rahmen einer Eigentümerbefragung bereits angeschrieben und dabei auf das Baulandkataster hingewiesen.

Das Baulandkataster ist ein Instrument zur Mobilisierung von Innenentwicklungspotenzialen. Es leistet einen Beitrag zum schonenden Umgang mit der Ressource Fläche und verbessert nachhaltig die Ausnutzung bestehender technischer und sozialer Infrastrukturen. Das Kataster dient als Service für Kaufinteressenten/innen und Eigentümer/innen. Personenbezogene Daten werden dabei nicht veröffentlicht. Kontaktdaten werden mit Einverständnis der Interessenten/innen von der Stadt Brilon an die jeweiligen Eigentümer/innen der Baulücke weitergeleitet.

Bei den Baulücken handelt es sich um Grundstücke innerhalb geschlossener Ortschaften, welche nach überschlüssiger Prüfung aus öffentlich-rechtlicher Sicht bebaubar sind. Veröffentlicht werden die Baugrundstücke, bei denen die jeweiligen Eigentümer/innen eine sofortige Verfügbarkeit signalisiert haben oder zu denen bisher keine Rückmeldung erfolgte. Diese Liste ist nicht abschließend und gerne können – auf Initiative der jeweiligen Eigentümer/innen hin und nach einer Prüfung der generellen Bebaubarkeit – weitere Grundstücke in das Kataster aufgenommen werden.

Das Kataster wird im Immobilienportal der Stadt Brilon am 03.08.2020 veröffentlicht. Es wird sowohl in Form einer Liste, als auch in Form einer kartographischen Darstellung einsehbar sein. Zu den jeweiligen Baulücken werden insbesondere Informationen bezüglich Lage, Grundstücksgröße und Angaben zum geltenden Planungsrecht verfügbar sein. Durch die Darstellung im Baulandkataster ergeben sich über die Bestimmungen des § 200 (3) BauGB hinaus keine Rechtsfolgen oder Verpflichtungen zwischen der Stadt Brilon und den Eigentümern/innen der Grundstücke sowie etwaigen Interessenten/innen.

Widerspruchsrecht

Alle betroffenen Grundstückseigentümer/innen wurden bereits im Zuge der Befragung postalisch informiert und können vor der Veröffentlichung bis zum 31.07.2020 ihren Widerspruch gegen die Darstellung ihres Grundstückes geltend machen. Ein entsprechendes Formular findet sich im Immobilienportal der Stadt Brilon (www.o-im.de/brilon/start.php). Der Widerspruch ist auch nach der Veröffentlichung jederzeit möglich und kann per Telefax (02961 /794-19-151), E-Mail (m.stelte@brilon.de) sowie postalisch an folgende Adresse gerichtet werden:

*Stadt Brilon
Fachbereich IV Bauwesen, Abteilung Stadtplanung
Am Markt 1, 59929 Brilon*

In Vertretung



Reinhold Huxoll
1. Beigeordneter